



## §. 21.

## Von Sachen, welche die Staatsklugheit betreffen.

Endlich seynd auch noch die Sachen zu bemerken, welche nicht so wohl in den Rechtspunct, als vielmehr in die Staatsklugheit, oder in das Gesetzgebungsrecht, u. d. einschlagen.

Z. E. So haben wir oben gehöret, daß bey Gelegenheit der Berathschlagung über die jezige Cammergerichts-Visitation, wie selbige anzustellen seyn möchte, mein Privat-Bedenken, davon einiger Aufmerksamkeit gewürdiget worden ist.

Von dergleichen seltenen Fällen nun läset sich wohl eine, und zwar allgemeine, Regel geben, nemlich: De gustibus non est disputandum. Bekanntlich führen die höchst- und hohe Reichsstände selbst fast in allen solchen Fällen, nach der der menschlichen Natur anklebenden Verschiedenheit der Einsichten, und noch weiters hinzukommenden Collegial- und anderen Erb-Principiis, auch beständigen oder temporellen Staatsabsichten und Umstände, gar verschiedene Meinungen, und sie haben ein vollkommenes Recht darzu, ihre Stimmen zu geben, wie es Ihnen gut deucht; so daß dieses der Augapfel derer Reichsständischen Gerechtsamen bey Reichstäglichen Berathschlagungen ist: Mithin fället offenbar alle Verbindlichkeit und alles Ansehen derer einzelnen Rechtsgelehrten und ganzer Rechtscollegien Meinungen in solcherley Fällen gänzlich hinweg, und es ist ein bloßes zufälliges Glück, wann ein Reichsstand, oder etliche, oder mehrere, eines Privat-Rechtsgelehrten oder Rechtscollegii Gedanken und Vorschlägen Beyfall geben.

## §. 22.

## Persönliche Umstände.

Zu allem diesem kommen nun noch die persönliche Umstände eines Rechtsgelehrten, von dessen Schriften, Nachrichten, Lehren und Vor-